

Herrn  
Bürgermeister der Stadt Nettetal Christian Wagner  
Doerkesplatz 11  
41334 Nettetal

Rathaus  
Lobberich, Doerkesplatz 5

1. OG

Auskunft erteilt:  
**Robin Meis/Hajo Siemes/  
Andreas Zorn/Bruno Schmitz**

Telefon: 02153 898-8505  
Telefax: 02153 898-98505

E-Mail:  
[win-fraktion@nettetal.de](mailto:win-fraktion@nettetal.de)

Datum  
13. November 2019

**Antrag gem. § 4 Abs. 3 GO der Geschäftsordnung des Rates, die Verwaltung mit einem Schreiben an die Landesregierung NRW sowie die im Düsseldorfer Landtag vertretenen Fraktionen zu beauftragen, um auf die rechtliche und tatsächliche Diskrepanz des § 132 c SchulG-NRW hinzuweisen mit der Bitte, diesen schnellstmöglich entsprechend pädagogischen Gesichtspunkten zu ändern, um SchülerInnen, die besonderer Zuwendung bedürfen, bestmöglich zu beschulen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wagner,

wir bitten Sie, den o.g. Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport zu behandeln und zur Abstimmung zu stellen:

**Antrag:**

Der Ausschuss für Schule und Sport möge die Verwaltung mit einem Schreiben an die Landesregierung NRW sowie die im Düsseldorfer Landtag vertretenen Fraktionen beauftragen, um auf die rechtliche und tatsächliche Diskrepanz des § 132 c SchulG-NRW hinzuweisen mit der Bitte, diesen schnellstmöglich entsprechend pädagogischen Gesichtspunkten zu ändern, um SchülerInnen, die besonderer Zuwendung bedürfen, bestmöglich zu beschulen.

**Begründung:**

Kinder, die mit einer Hauptschulempfehlung die Grundschule verlassen, finden nach der mit „Nettetal Weg“ betitelten Schulstrukturentscheidung vom 17.12.2015 in Nettetal derzeit nur noch an der Gesamtschule einen adäquaten Bildungsgang. Tatsächlich wird der Großteil der Nettetaler HauptschülerInnen aber an der Realschule Nettetal beschult.

Der im o.g. Antrag erwähnte § 132 c SchulG-NRW ermöglicht die Einrichtung eines Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule **ab Klasse 7**. Die Anmeldestatistik zeigt aber, dass sich in den letzten vier Jahren jeweils ca. 40 Kinder mit Hauptschulempfehlung schon **in Klasse 5** um einen Platz an der Realschule bemüht haben und dort schließlich auch aufgenommen wurden. Schulleitung und Kollegium der Realschule haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Kinder nicht abzuweisen, sondern sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestmöglich zu unterrichten. Trotz größten Engagements kommen Schulleitung und Kollegium dabei strukturell an Grenzen.

SchülerInnen an einer Realschule werden gemäß den Lehrplänen und Kernlehrplänen der Realschule mit Hilfe der genehmigten Unterrichtswerke für die Schulform Realschule unterrichtet. Diese unterscheiden sich

hinsichtlich des Anforderungsniveaus deutlich von den Lehrplänen und Kernlehrplänen der Hauptschule. SchülerInnen mit der Grundschulempfehlung Hauptschule scheitern folglich trotz bestmöglicher Förderung durch das Kollegium der Realschule an den für sie zu hohen Anforderungen und können erst ab Jahrgang 7 im dann eingerichteten Bildungsgang (§ 132c SchulG-NRW) auf dem für sie adäquaten Kompetenzniveau unterrichtet werden.

Die Schulleitung der Realschule Nettetal und wie sich an den Rückmeldungen der meisten im Rat vertretenen Fraktionen zu einem vom WIN geplanten, informellen Gespräch mit der Schulleitung gezeigt hat, sehen deshalb Handlungsbedarf auf Seiten des Landesgesetzgebers. Mit einem Schreiben an die Landesregierung sowie die im Düsseldorfer Landtag vertretenen Fraktionen soll die Dringlichkeit einer Erweiterung des § 132 c SchulG-NRW auf die Erprobungsstufe der Realschule deutlich gemacht werden. Ein Bildungsgang mit niedrigeren Anforderungen bereits ab Klasse 5 würde es den betreffenden SchülerInnen ermöglichen, Erfolgserlebnisse im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten zu haben und den Schulalltag ungleich motivierter zu verbringen.

Eine Gesetzesänderung des § 132 c SchulG-NRW sollte sehr kurzfristig in die Tat umgesetzt werden, um SchülerInnen, die besonderer Zuwendung bedürfen, auch in Nettetal bestmöglich zu beschulen.

Mit freundlichen Grüßen



Hajo Siemes, Fraktionsvorsitzender

Anhang: § 132 c SchulG-NRW in der zur Zeit gültigen Fassung

**§ 132 c SchulG-NRW: Sicherung von Schullaufbahnen**

(1) Der Schulträger einer Realschule kann dort einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. Dies gilt als Änderung der Schule im Sinne des § 81 Absatz 2.

(2) Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß § 15 Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Schülerinnen und Schüler einer Realschule mit dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 Satz 1 können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn dort fortsetzen.